**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

**Heft:** 40

**Artikel:** Sind die technischen Betriebe einer Gemeinde unter allen Umständen

anschlusspflichtig?

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581501

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lautet auf zirka 130,000 Fr. — Ein auswärtiges Konsfortium gibt sich alle Mühe, die ehemalige Rotfarb käufslich zu erwerben. Dasselbe soll beabsichtigen, in den Lokalitäten eine Schuhfabrik einzurichten.

# Sind die technischen Betriebe einer Gemeinde unter allen Umständen anschlusspflichtig?

(Rorrefpondeng.)

Diese wichtige Frage ist wohl in allen Gemeinden, die technische Betriebe (Gas, Wasser, Elektrizität) besitzen, schon praktisch erwogen, aber unseres Wissens noch von keiner administrativen oder richterlichen Behörde ent schieden, worden. Jüngst war der Regierungsrat des Kantons St. Gallen genötigt, hinsichtlich der städtischen Wasserversorgung St. Gallen einen Entscheid zu fällen.

Es ift hierüber folgendes bekannt geworden:

Die Stadt St. Gallen unterhalt verschiedene öffentliche gewerbliche Betriebe, die Trambahn, ein Elefirigitätswert, ein Gaswert und eine Trinfwafferversorgung. Sie find zusammengefaßt in ben fogenannten "technischen Betrieben" und bilden eine befondere Abteilung der Bemeindeverwaltung. Das Gaswert und die Wafferversorgung wiederum find unter bem Namen "Gas- und Wafferwerke" als eigener Betrieb organisiert. Im Laufe der letten Jahre wurde das Wafferversorgungsnet in bestimmter Richtung erweitert, wobei in verschiedenen Straßen neue Haupt-(Berteil)=Leitungen erstellt wurden. Der Eigentumer eines an einer Privatstraße girka 400 Meter von einer neu erstellten Verteilleitung entfernt gelegenen Grundstückes verlangte nun, daß letteres eben= falls an die städtische Wasserversorgung angeschlossen werde. Der Stadtrat erklärte sich hiezu bereit, jedoch unter der Bedingung, daß der Gesuchsteller das Durchleitungsrecht durch den dazwischen liegenden fremden Boden erwerbe und die auf rund 7500 Franken veranschlagten Roften ber erforderlichen Zweigleitung auf sich nehme. Dieses Anfinnen wies der Grundeigentumer von sich, indem er beim Regierungsrat Refurs erhob und hiebei das Begehren stellte, die Stadt St. Gallen sei zu verpflichten, den verlangten Anschluß auf ihre eigenen Koften zu erstellen. Zur Begründung dieses Begehrens machte der Refurrent im wesentlichen geltend, daß die Trinkwafferverforgung eine der Gemeinde ausdrücklich übertragene öffentliche Aufgabe bilde, weshalb ihr der Charafter einer öffentlichen Anstalt zukomme, für deren Benützung jedem Gemeindeeinwohner ein Rechts= anspruch zustehe. Die Weigerung des Stadtrates, die rekurrentische Liegenschaft auf Rosten der Stadt an das stehende Trinkwafferversorgungsnet anzuschließen, bedeute daher eine Berletzung der Rechtsgleichheit. Die Vorschrift im städtischen Wafferabgaberegulativ, wonach der Abonnent die Rosten der Zuleitung von der Hauptleitung bis zur Eigentumsgrenze zu übernehmen habe, sei willfürlich und widerspreche dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gefete. Es sei selbstverftandlich, daß fich fein Gemeinwefen der ihm obliegenden Pflichten mit der Begrundung entziehen könne, es würde dadurch finanziell zu stark in Anspruch genommen.

Der Regierungsrat hat auf Grund folgender Erwägungen den Refurs abgewiesen und damit ben Standpunkt des Stadtrates guigeißen:

1. Dem Refurrenten ist darin zuzustimmen, daß die Gas- und Wasserwerke der Stadt St. Gallen, welchen die Trinkwasserversorgung obliegt, eine öffentliche Anstalt bilden. Dagegen steht offenbar — was übrigens für die Entscheidung des vorliegenden Streites irrelevant ist — feine selbständige, das heißt mit eigener Rechtsperssönlichkeit ausgestattete, öffentliche Anstalt in Frage, sons

dern eine Anstalt, die lediglich einen Zweig der Gemeindeverwaltung, also kein eigenes Rechtssubjekt, bildet (Art.

40 und 50 der Gemeindeordnung).

2. Unrichtig ift auch, daß jedem Gemeindeeinwohner eo ipso ein Rechtsanspruch auf die Benützung ber Gemeindeanstalten zustehe. Ein berartiges Individualrecht, das fraft eines allgemein gültigen Rechtssates bestünde, existiert nicht. Im Gegenteil ist zu sagen, daß, wenn eine öffentliche Anftalt, die den Bürgern Rugungen gewährt, ein gewerbliches Unternehmen ift, was bei einer Bafferverforgung, einem Gas- oder Gleftrizitätswert ohne Zweifel zutrifft, der Eigentumer diefer Unftalt (Staat oder Gemeinde) grundfählich die Möglichkeit hat, frei zu bestimmen, mit welchen Personen er Berträge über die Benützung der Anftalt abschließen will. Beliebt es dem E gentumer, die Rugungen feiner Anftalt bestimmten Bersonen nicht zukommen zu laffen, so kann ihn grundsätzlich niemand daran hindern (Fleiner, Institutionen, 3. Auflage, Seite 312/313). Wie für einen privaten Gewerbebetrieb, besteht auch für einen öffentlichen prinzipiell fein Kontrahierungszwang. Diefe Freiheit ift indeffen mit Rücksicht auf die besondern Zwecke, welchen die Unftalt zu dienen hat, in vielen Fällen durch Rechtsvorichriften beschränft. Das öffentliche Wohl, in deffen Interesse eine öffentliche Anstalt gegebenenfalls zu wirken hat, verlangt unter Umständen eine gewisse Gebunden-heit der Anstalt in bezug auf die Zulaffung zu ihrer Benützung. Das objektive Recht setzt in diesen Fällen die Voraussetzungen fest, bei deren Vorhandensein die Nutungen gewährt werden durfen und muffen. Rahmen dieser Vorschriften besteht alsdann für die Anftalt eine rechtliche Gebundenheit. Diese gibt dem Burger einen öffentlich=rechtlichen vorbehaltlosen oder an gewisse Bedingungen gefnüpften Anspruch auf die Zulaffung zur Benützung, fei es als eigentliches subjektives Recht, es als bloger Anspruch auf Gesetzesvollziehung durch die Organe der Anftalt.

3. In bezug auf die Festsetzung der Zulaffungs- und Benützungsbedingungen erscheint der Eigentumer einer öffentlichen Anstalt, die Fürforgezwecken dient und vom öffentlichen Recht beherrscht wird, allerdings nicht völlig frei. Darin besteht der Unterschied gegenüber dem rein privaten Gewerbe. Der Eigentumer ist in bezug auf die Festsetzung der fraglichen Bedingungen an die Schranken von Artifel 4 der Bundesverfassung, der den Grundsat der Rechtsgleichheit aufstellt, gebunden. Auf diesen Grundfat beruft sich denn auch der Refurrent, wenn er verlangt, daß die Stadt St. Gallen seine Liegenschaft, wie andere, auf Koften des Gemeinwesens an das Trinkwafferversorgungsnet anschließe. Damit legt er indeffen dem Begriff der Rechtsgleichheit eine durchaus unzutreffende Bedeutung zu. Gleichheit vor bem Gefet bedeutet nicht gleiche rechtliche Behandlung von Ungleichem, fondern fie verlangt vielmehr, daß gemiffe erhebliche Unterschiede zwischen den tatsächlichen Verhältnissen auch im Recht Berücksichtigung finden; denn die gleiche Behandlung von Ungleichem murde ja ihrerseits selbst wieder zur Ungerechtigfeit (Fleiner, Bundesstaatsrecht, Seite 282). Sobald die taifachlichen Verumständungen andere find,

ift auch eine ungleiche Behandlung zulässig.

4. Es entsteht nunmehr zunächst die Frage, ob die Weigerung des Stadtrates, die rekurrentische Liegenschaft auf Kosten der Wasserwerke an die bestehende, zirka 400 Meter von ihr entsernte Hauptleitung anzuschließen, auf Grund der über die Zulassung zur Benützung der Wasserwerke aufgestellten Vorschriften rechtlich zulässig sei oder nicht. Bejahendensalls ist alsdann zu untersuchen, ob diese Vorschriften vor dem Grundsat der Rechtsgleich

heit ftandhalten.

a) Darüber, wohin und gegebenenfalls unter welchen

Bedingungen von den Wafferwerken auf ihre Koften Saupt- und Berteilleitungen zu erstellen find, enthält das Regulativ für die Abgabe von Trinkwaffer an Private feine Bestimmungen. Die Entscheidung liegt bemnach in jedem einzelnen Falle im freien Ermeffen des Gemeinderates, respettive ber Gemeinde, fofern es fich um einmalige Ausgaben von über 150,000 Fr. handelt (Artifel 28 und 6 der Gemeindeordnung). Für die Anwendung eines rechtlichen Zwanges besteht also teine Borschrift. Der Rekurrent ist beshalb auch nicht in der Lage, sich auf eine solche zu berufen, wenn er verlangt, daß die ftabtischen Bafferwerke eine Verteilleitung bis zur returrentischen Eigentumsgrenze erftellen. Anderseits bewegt fich der Stadtrat durchaus auf dem Boden des Reglementes, wenn er dem Refurrenten den Anschluß an die städtische Wasserversorgung nur unter der Bedingung gewähren will, daß letterer die Roften der erforderlichen Zweigleitung von der Hauptleitung bis zur privaten Eigentumsgrenze und im Privateigentum felbst übernehme. Artikel 29 des fraglichen Regulativs bestimmt nämlich: "Sowohl die Ausführung der Zweigleitungen von der Sauptleitung bis zur Privat Eigentumsgrenze, als auch die Leitung auf Privateigentum bis und mit Wassermesser wird durch die Gas- und Wasserwerke beforgt. Samtliche Erstellungskoften sind nach vom Gemeinderate festgesettem Tarif vom Abonnenten zu verguten." Zudem schreibt Artifel 4 des Regulativs vor, daß die Abgabe von Wasser nur an solche Private stattfinde, für deren Grundstücke die Zuleitung ohne Berührung fremden Eigentums direkt an die Bauptleitung angeschlossen werden könne, oder auch, wenn der betreffende Private sich über den Erwerb des Durchleitungsrechtes durch bazwischenliegenden fremden Grundbefit ausweife.

Soweit zufolge der geltenden Borichrijten eine Gebundenheit der städtischen Wasserwerke in bezug auf die Zulassung zur Benützung der Trinkwasserversorgung besteht, hat demnach der Stadtrat dem rekurrentischen Be-

gehren entsprochen.

b) Es bleibt demnach noch zu prüfen, ob die be= stehenden Borschriften im Regulativ für die Abgabe von Trinkmaffer an Brivate mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze vereinbar seien. Diese Frage ist im Gegensat zur returrentischen Behauptung, unzweifelhaft zu bejahen. Der Grundfat ber Rechtsgleichheit verlangt nicht, daß die städtischen Wafferwerke in alle Teile der Gemeinde oder gar nach allen abgelegenen Höfen Daupt- und Berteilleitungen erstellen. Gine folche Forderung, wie fie im returrentischen Begehren und in Deffen Begründung zum Ausbruck fommt, wurden gegen alle wirtschaftlichen Grundsätze, deren Einhaltung insbesondere auch von Gemeindebetrieben gefordert werden muß, in höchstem Maße verstoßen und müßte geradezu einer kraffen Rechtsungleichheit rufen. Den ftadtischen Organen muß die volle Entschließungsfreiheit darüber, wo Baupt- und Verteilleitungen erstellt werden sollen, rechtlich zugestanden werden. Es muß ihnen vernünftiger Beise er= aubt sein, sich hiebei ausschließlich von wirischafilichen Rudfichten und Zweckmäßigkeitsgrunden leiten zu laffen, insbesondere auch von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gas- und Wafferwerke und der Gemeinde überhaupt.

Aber auch davon kann keine Rede sein, daß die Vorschrift, wonach sämtliche Erstellungskosten der Zweigsleitungen von der Hauptleitung dis zur Verbrauchsstelle vom betr. Abonnenten zu vergüten sind, gegen den Grundsah der Rechtsgleichheit verstöße. Es ist im Gegenteil in sagen, daß diese Vorschrift die bestehenden tatsächlichen Unterschiede in durchaus angemessener und vernünstiger Veise berücksichtigt. Die Vors und Nachteile der günsligeren oder unglinstigeren Lage der einzelnen Liegenschaften zur Verteilleitung sallen nach der geltenden Reges

lung in allen Fällen auf die Liegenschaftseigentumer. Diefe alle find demnach rechtlich gleichgeftellt.

Die vom Refurrenten aufgestellte Behauptung, daß die Stadt ihm außer der allgemeinen Gebühr (Wasserzins) noch eine besondere Belastung, die anderen nicht zukomme, überbinden wolle, ist eine irrtümliche. Nach dem Wasserabgaberegulativ und den Darlegungen der Verwaltung der technischen Betriebe werden die Kosten sür die Zweigleitung von der Haupt- oder Verteilleitung bis zum Wassermesser jedem Abonnenten ohne Ausnahme überbunden.

Der Hinweis des Rekurrenten auf Artikel 14 des mehrerwähnten Regulatios, wonach bei Aushebung eines Abonnements die im öffentlichen Boden liegenden Zweigsleitungen Eigentum der Wasserwerke verbleiben und wes nach die Tirektion der Gass und Wasserwerke auch berechtigt ist, die Trennung der Privatleitung (Zweigleitung) von der öffentlichen Leitung (Haupts oder Berteilleitung) zu bewerktelligen, spricht keineswegs für die Richtigkeit der rekurrentischen Auffassung. Diese Borschrift will lediglich verhüten, daß nach Aushebung eines Abonnements öffentliche Straßen zwecks Herausnahme von Zweigsleitungen durch Private aufgegraben werden und vershindern, daß ein fernerer Basserbezug noch möglich ist. Mit der Berpflichtung zur Bergütung der Erstellungsstosten von Zweigleitungen steht diese Borschrift nicht im Widerspruch.

### Uerbandswesen.

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes mählte an die neu geschaffene Stelle
eines Berbandssekretärs aus 175 Bewerbern Herrn
Robert Jaccard von St. Croix, Sekretär im Bureau
industriel Suisse in Lausanne. In die Kommission
für Versicherungswesen wurde gewählt Dr. Cagianut
in Zürich als Mitglied und Präsident, und Rudolf
Stämpfli, Buchdruckereibesitzer in Bern, als Mitglied der Kommission für Lehrlingswesen Gewerbesekretär Gubler in Weinfelden.

## Husstellungswesen.

Gewerbeausstellung in Wädenswil. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen wurde die Durchführung einer Gewerbeausstellung in Wädenswil in der Zeit vom 23. bis 27. April 1924 beschloffen.

Luzernisch-kanionale Gewerbeausstellung 1924. Est mag die Leser interessieren, einmal etwas von der Zenstralleitung dieses heimatlich nationalen Unternehmens zu ersahren, das als kantonale Gewerbeausstellung vom 28. Juni bis 3. August 1924 in Luzern die Erzeugnisse unferes gewerblichen Fleißes und Fortschrittes zur Schau bringen wird.

Bur Durchführung dieser ausgedehnten und vielverzweigten Idee müssen eine ganze Reihe von Organenineinander greifen, wie die Räder eines Uhrwerkes. Das treibende Leitorgan ist das Organisationskomitee, dem sich eine Reihe von Unterkomitees angliederne Jedem einzelnen dieser Organismen sind je ein Präsident und ein Bizepräsident vorgestellt, deren Namen wir hier zur

